

Ortsrecht der Gemeinde Reit im Winkl



Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Reit im Winkl (Lärmschutzverordnung –LSV-)

1. Gemeinderatsbeschluss: 16.01.2018
2. Veröffentlichung: Anschlag an der Amtstafel
vom 22.01.2018 bis 12.02.2018
3. Inkrafttreten: 01.02.2018
4. Geltungsdauer: 20 Jahre (bis 31.01.2038)

Die Gemeinde Reit im Winkl erlässt auf Grund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS III S.472, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) und Art. 42 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388) folgende

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Reit im Winkl (Lärmschutzverordnung -LSV-)

§ 1

Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an den Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von **8:30 Uhr bis 12:30 Uhr** und von **15:00 Uhr bis 19:30 Uhr** ausgeführt werden. Außerhalb dieser festgelegten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haus oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören; insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Laubsaug/-blasgeräten und Rasenmähern.
- 2) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden. Diese Verordnung gilt ebenfalls für gewerblich tätige Dritte, die diese Arbeiten im Auftrag der Haus- und Gartenbesitzer ausführen. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von speziell ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- 3) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgütern erforderlich sind. Hierunter fallen auch das Schneeräumen und -fräsen von Zufahrten, Verkehrs- und Parkflächen.
- 4) Weitergehende Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- 1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht belästigt werden.
- 2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden.

§ 4 Halten von Haustieren

Aus der Haustierhaltung dürfen keine unzumutbaren Lärmbelastigungen für die Nachbarschaft entstehen.

§ 5 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der §§ 1, 3 und 4 zulassen, wenn ein Bedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gegen Lärm, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 2. entgegen § 3 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte benützt,
 3. entgegen dem Verbot in § 4 Haustiere unzumutbar lärmbeeinträchtigend für die Nachbarschaft hält.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Reit im Winkl vom 06. November 2008 außer Kraft.

Reit im Winkl, den 17.01.2018
GEMEINDE REIT IM WINKL

Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

